

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Erwerb und zur Nutzung eines HAVAG-Abonnements (nachfolgend Abo genannt)

gültig ab 01. August 2026 als Vertragsgrundlage für Ihr Abo.



1. Voraussetzungen für ein Abo

Voraussetzung für den Abschluss eines Abos ist, dass der Abonnent (Vertragspartner) selbst Inhaber eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführten Girokontos ist. Die Zahlung des Abos erfolgt nur über ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union geführtes Girokonto des Vertragspartners.

Der Abonnent kann das Abo für sich oder zugunsten eines Dritten (abweichender Abo-Nutzer) abschließen, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum des abweichenden Abo-Nutzers anzugeben sind. Schließt der Abonnent das Abo zugunsten eines abweichenden Abo-Nutzers ab, hat er sicherzustellen, dass die hierfür erforderlichen Angaben des abweichenden Abo-Nutzers zutreffend mitgeteilt werden und der abweichende Abo-Nutzer über den Abschluss des Abos informiert ist. Bei einem Vertrag zugunsten eines Dritten steht der Abonnent allein für die Erfüllung der Forderungen aus dem Abo-Vertrag ein.

Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Abos ist, dass die HAVAG ermächtigt wird, den jeweiligen Abo-Betrag sowie sonstige fällige Beträge von dessen Konto in Euro ausschließlich per SEPA-Basislastschrift einzulösen. Der Einzug des Abo-Betrags wird der HAVAG gegenüber dem Kreditinstitut mittels der Gläubiger-ID gestattet. Die Zusendung der Vorabankündigung zum Bankeinzug (Prenotifikation) erfolgt – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von zwei Tagen vor dem Bankeinzug. Die HAVAG kann den Abschluss eines Abos von einer vorherigen Bonitätsprüfung abhängig machen. Bei einem negativen Prüfergebnis kann die HAVAG den Abschluss des Abo-Vertrags ablehnen. Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Bonitätsprüfung ergibt sich aus den Datenschutzhinweisen.

Bei minderjährigen Personen erfolgt der Abschluss eines Abos ausschließlich dadurch, dass eine natürliche geschäftsfähige Person (z. B. eine gesetzliche Vertretung oder eine sorgeberechtigte Person) oder eine juristische Person den Abo-Vertrag zugunsten des minderjährigen Abo-Nutzers abschließt.

Bei Personen, die unter einer gerichtlich angeordneten Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen, ist für den Abschluss eines Abos die Zustimmung der hierfür zuständigen betreuenden Person erforderlich. Die Identität der betreuenden Person und der für den Vertragsabschluss relevante Umfang der Betreuungsbefugnis sind auf Verlangen nachzuweisen. Nicht erforderliche Angaben in Nachweisen können geschwärzt werden. Neben der Zustimmung des Betreuers müssen die Identität des Betreuers und dessen Betreuungsrahmen bei Abschluss eines Abos nachgewiesen und dokumentiert werden. Die Vertragslaufzeit eines Abos wird aufgrund der gerichtlich angeordneten Betreuung auf die Dauer der Betreuung, maximal jedoch bis zur jeweiligen Mindestvertragslaufzeit, befristet.

Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON sowie die Tarifbestimmungen der Verkehrsunternehmen des MDV sowohl für den Abonnenten als auch für den abweichenden Abo-Nutzer.

2. Vertragsabschluss und -dauer

Der Abo-Vertrag kommt durch die Zustellung der Vertragsbestätigung in Verbindung mit der Übergabe einer Chipkarte oder der Bereitstellung eines digitalen Tickets zustande. Die Bestätigung der Abo-Bestellung stellt noch keine Vertragsannahme dar.

Grundsätzlich beginnt das Abo zum 1. eines Kalendermonats. Die Bestellung muss bis zum 20. Kalendertag des Vormonats bei der HAVAG vorliegen. Ein Abo kann auch flexibel beginnen. Bei persönlicher Vorsprache in einem Service-Center ist ein sofortiger Gültigkeitsbeginn möglich.

Der Abo-Vertrag beinhaltet eine Mindestvertragslaufzeit von 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten und gilt unbefristet, sofern er nicht gekündigt wird. Für das ABO Flex gilt eine verkürzte Mindestvertragslaufzeit von 1 Kalendermonat.

Bei flexiblem Einstieg nach dem 1. Kalendertag des laufenden Monats beginnt die Mindestvertragslaufzeit am 1. Kalendertag des Folgemonats. Bei Vertragsabschluss sind auf Verlangen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild sowie ein aktueller Bankverbindungsbeleg vorzulegen. Soweit ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild oder ein Bankverbindungsbeleg vorzulegen ist, genügt grundsätzlich die Vorlage zur Prüfung. Eine Kopie oder dauerhafte Ablage des Nachweises erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

Bei Erhalt der Chipkarte sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Um diese Angaben zu überprüfen, kann der Abonnent die Chipkarte in den Service-Centern bzw. an Ticketautomaten/Chipkartenterminals (https://netzplan-havag.com/maps/tlnp/poi-list/mdv_pois_chipkartenterminal) auslesen. Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind der HAVAG unverzüglich mitzuteilen.

Beim ABO Light, ABO Light 9 Uhr, ABO Flex, ABO Senior sowie ABO Senior Partner ist als Nachweis für die Nutzungsberechtigung bei Fahrausweiskontrollen ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild (keine Kopie) unaufgefordert vorzuweisen.

Die Chipkarte bleibt Eigentum der HAVAG und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an die HAVAG zurückzugeben (siehe hierzu auch Regelungen unter Punkt 12).

3. Zahlweise

Die Abos werden mit monatlicher Zahlweise ausgegeben. Außerdem ist bei folgenden Abos ein flexibler Beginn innerhalb eines Monats möglich:

ABO Light, ABO Light 9 Uhr, ABO Basis, ABO Basis 9 Uhr, ABO Premium, ABO Senior, ABO Senior Partner, ABO Azubi und ABO Flex

4. Abo für Auszubildende (Azubi)

Ergänzend zum Punkt 3 gelten für das ABO Azubi folgende Regelungen: Voraussetzung für den Abschluss und die Nutzung eines ermäßigten Abos ist die Vorlage eines geeigneten Nachweises der Ermäßigungsberechtigung. Aus dem Nachweis müssen die Identität des berechtigten Abo-Nutzers, die Art der Berechtigung und der Gültigkeitszeitraum hervorgehen. Nicht erforderliche Angaben können geschwärzt werden. Für die Gültigkeit eines ABO Azubi ist zudem eine gültige Kundenkarte, ein Schülerschein oder ein gleichartiger Nachweis der Bildungseinrichtung (Schule) notwendig. Dieser muss mit vollständigen Personaldaten, einem auf der Karte nicht ablösbaren, fest aufgeklebten Lichtbild und der Bestätigung der Bildungseinrichtung für jedes Schul- und Ausbildungsjahr versehen sein.

Der Ermäßigungsbeleg ist ständig mitzuführen und bei Fahrausweiskontrollen unaufgefordert vorzuzeigen. Das ABO Azubi ist personengebunden und nicht übertragbar. Bei Wegfall der Ermäßigungsberechtigung ist dies der HAVAG sofort mitzuteilen. Das Abo ist entsprechend zu ändern oder zu kündigen.

5. ABO Senior/ABO Senior Partner

Voraussetzung für den Erhalt eines ABO Senior Partner ist, dass der Vertragspartner selbst ein ABO Senior besitzt. Der Abonnent eines ABO Senior ist zur Erfüllung der Forderungen aus beiden Abos verpflichtet.

6. ABO Light und ABO Light 9 Uhr

Für die Tarifzone 210 (Halle) können für das ABO Light und das ABO Light 9 Uhr die Plus-Optionen „Mitnahme Erwachsener“, „Mitnahme Kind“ und „Übertragbarkeit“ monatlich hinzugebucht werden. Mit dem Hinzubuchen der Plus-Option „Übertragbarkeit“ entfällt der Nachweis der Nutzungsberechtigung bei Fahrausweiskontrollen.

7. Abo-Vorteil – Freiminuten movemix_bike

Mit erfolgreicher Bestätigung des Abos erhält der volljährige Abonnent Vergünstigungen zur Nutzung von Standard-Fahrrädern (sogenannte SMARTbikes) des Bikesharesystems movemix_bike in Halle (Saale). Die ersten 30 Minuten jeder Fahrt sind kostenfrei.

Ab der 31. Minute einer Fahrt gilt der Basistarif für Standard-Fahrräder (geltende Tarifinformationen von nextbike zum movemix_bike sind unter: <https://www.movemix-bike.de/de/abrufbar>). Die vergünstigte Nutzung gilt nicht für E-Bikes und Lastenräder.

Der Abo-Vorteil kann in der movemix_app unter „Abos & Buchungen“ > „Bestehendes ABO hinzufügen“ aktiviert und ab Vertragsbeginn genutzt werden. Sofern der Abo-Vorteil auch in der nextbike-App in Anspruch genommen werden soll, muss einmalig der Weitergabe der Abo-Nummer an nextbike zugestimmt werden. Bei Neuabschlüssen erfolgt die Zustimmung während des Anlegens des Vertrags über ABO-Online oder im Service-Center. Bei Bestandsverträgen muss der Nutzer der Weitergabe aktiv per Kontaktformular zustimmen.

Die Bearbeitung erfolgt montags bis freitags innerhalb von maximal drei Arbeitstagen.

Die Nutzung des Abo-Vorteils ist aufgrund der Bedingungen des Kooperationspartners erst ab einem Alter von 18 Jahren möglich. Es wird automatisch eine Altersprüfung durchgeführt. Die Nutzung des movemix_bike ist in den Nutzungsbedingungen der movemix_app (<https://www.havag.com/agb>) sowie in den AGB von nextbike (<https://www.nextbike.de/berlin/de/agb/>) geregelt.

Der Abo-Vorteil kann jederzeit von der HAVAG ohne Angabe von Gründen eingestellt werden. Die Einstellung des Abo-Vorteils hat keine Auswirkungen auf das Abo. Der Abonnent wird im Voraus über eine Einstellung des Abo-Vorteils informiert.

8. Tarifänderungen

Tarifänderungen (z. B. Fahrpreisänderungen) werden nach § 39 PBefG Vertragsinhalt.

9. Änderungen des Abos

Änderungen des Abos sind zum 1. eines folgenden Kalendermonats möglich und müssen in Textform, über ABO-Online oder in einem Service-Center vorgenommen werden.

Änderungen der persönlichen Daten, wie des Nachnamens, der Anschrift u. ä. sind unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen ist ein geeigneter Nachweis über eine Namensänderung oder eine sonstige vertragsrelevante Änderung personenbezogener Angaben vorzulegen. Nicht erforderliche Angaben können geschwärzt werden. Inhaber eines personengebundenen Abos müssen bei einer Namensänderung die Daten auf der Chipkarte aktualisieren. Dies kann in einem Service-Center oder an einem Ticketautomaten/Chipkartenterminal (https://netzplan-havag.com/maps/tlnp/poi-list/mdv_pois_chipkartenterminal) erfolgen, wenn vorher die Namensänderung bei der HAVAG angezeigt wurde.

Bei Änderungen der Bankverbindung ist gleichzeitig eine neue Einzugsermächtigung zu unterzeichnen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag für den Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Hieraus entstehende Kosten (z. B. Rückbuchungen/Rücklastschriften) trägt der Abonnent.

Änderungen der Tarifzonen, der Plus-Optionen und/oder Wechsel in einen anderen Abo-Tarif sind bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat anzumelden. Ändert sich damit der Abo-Betrag, so ist die Einzugsermächtigung ebenfalls zu unterzeichnen.

Der Abonnent ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten (Änderung des Namens, Tarifänderung) auf seiner Chipkarte durch die HAVAG in einem der Service-Center vornehmen zu lassen oder an einem Ticketautomaten/Chipkartenterminal (https://netzplan-havag.com/maps/tlnp/poi-list/mdv_pois_chipkartenterminal) selbst vorzunehmen. Teilt der Abonnent erforderliche Änderungen seiner Anschrift nicht mit und kann die HAVAG hierdurch vertragsrelevante Erklärungen nicht zustellen oder offene Forderungen nicht verfolgen, kann die HAVAG im erforderlichen Umfang eine Adressauskunft einholen. Die hierdurch entstehenden notwendigen Kosten trägt der Abonnent, soweit er die fehlende oder unvollständige Aktualisierung zu vertreten hat.

10. Verlust oder Beschädigung der Chipkarte

Der Abonnent hat die Chipkarte sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung ist der HAVAG umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Abonnent. Dieser hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen.

Eine beschädigte/defekte Chipkarte kann bei der Fahrausweiskontrolle eingezogen werden (siehe §8 Abs. 1 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON) und es erfolgt ein Ersatz durch die HAVAG. Der Abonnent erhält bei Einzug der Chipkarte einen Ersatzbeleg für höchstens 7 Tage.

Eine beschädigte Chipkarte wird nur gegen deren Vorlage bzw. gegen Vorlage des Ersatzbeleges bei der HAVAG ersetzt.

Der Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig.

Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 Euro erfolgt die Neuausstellung der Chipkarte. Eine neue Chipkarte kann bei der HAVAG durch den Abonnenten oder durch eine von ihm bevollmächtigte Person (schriftliche Vollmacht erforderlich) abgeholt bzw. auf Wunsch zugesandt werden.

11. Unterbrechung des Abos

Eine Unterbrechung des Abos (mit Ausnahme des ABO Flex) ist aus unvorhersehbaren wichtigen Gründen seitens des berechtigten Abo-Nutzers möglich, sofern die Unterbrechungsdauer mindestens einen Monat (nur vom Monatsersten bis zum Monatsletzten), jedoch nicht mehr als drei Monate beträgt.

Die Unterbrechung beginnt am Monatsersten.

Als unvorhersehbare wichtige Gründe werden insbesondere anerkannt:

- Kuraufenthalt
- Schwere Krankheit oder Krankenhausaufenthalt
- vorübergehende dienstliche Umsetzung an einen anderen Ort (außerhalb der im Abo-Vertrag angegebenen Tarifzonen)

Nicht als Unterbrechungsgrund anerkannt werden:

- Urlaub
- Semester-/Sommerferien
- Nutzung des Schülerferientickets

Grundlage für eine Unterbrechung des Abos ist:

Der Unterbrechungsgrund muss der HAVAG unverzüglich angezeigt werden. Auf Verlangen ist der HAVAG ein geeigneter Nachweis vorzulegen. Als Nachweis für eine Unterbrechung genügt ein geeigneter Beleg, aus dem der Unterbrechungsgrund und der maßgebliche Zeitraum hervorgehen. Bei krankheits-, kur- oder krankenhausbedingten Unterbrechungen sind Diagnosen, Behandlungsdetails oder sonstige medizinische Einzelheiten nicht erforderlich und können geschwärzt werden.

Die entsprechenden Daten werden auf der Chipkarte und im digitalen Ticket (Handyticket) geändert. Die Chipkarte muss in diesem Fall zwingend bei der HAVAG vorgelegt oder an einem der Ticketautomaten/Chipkartenterminals (https://netzplan-havag.com/maps/tlnp/poi-list/mdv_pois_chipkartenterminal) aktualisiert werden.

Bei einer Unterbrechung des Abos innerhalb der ersten 12 Vertragsmonate verlängert sich die Mindestvertragslaufzeit um den jeweiligen Unterbrechungszeitraum.

Ein Abo-Vertrag kann innerhalb der Mindestvertragslaufzeit nicht mit einer Unterbrechung enden.

Eine rückwirkende Unterbrechung ist ausgeschlossen.

12. Kündigung des Abos

12.1 Kündigung durch den Abonnenten

Jede Kündigung bedarf entweder der Textform oder kann im ABO-Online vollzogen werden. Maßgeblich für die Kündigung ist der Zugang bei der HAVAG.

Bei einer Kündigung wird die Chipkarte nach Ablauf ihrer Gültigkeit gesperrt.

Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Abo-Betrag abgebucht. Erfolgt die Kündigung kurzfristig zum Monatsende des laufenden Monats, kann es erforderlich sein, dass aus technischen Gründen die Abbuchung des Folgemonats erfolgt. Dieser Betrag wird bis spätestens Ende des Folgemonats dem Konto gutgeschrieben.

Die HAVAG ist berechtigt, auch nach Kündigung des Abo-Vertrags offene Forderungen einschließlich des Bearbeitungsentgelts aus dem Abo-Vertrag vom Konto abzubuchen. Gebühren für vom Kunden vorgenommene Rücklastschriften werden nicht durch die HAVAG getragen.

12.1.1 Ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Abos ist nach Ablauf der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit zum Ende eines jeden Monats möglich.

Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 12 aufeinander folgenden Kalendermonaten zum Monatsletzten erfolgen, für das ABO Flex erstmalig nach 1 Kalendermonat zum Monatsletzten.

12.1.2 Außerordentliche Kündigung

Eine außerordentliche Kündigung liegt vor, wenn das Abo vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit aus wichtigem Grund gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit des ABO Flex wird nicht auf die Vertragslaufzeit anderer Abo-Produkte angerechnet.

Die Grundlage für den günstigen Abo-Monatspreis entfällt und es erfolgt für die bereits zur Verfügung gestellten Monate eine Nachberechnung. Diese errechnet sich bei ABO Light, ABO Basis, ABO Premium und ABO Azubi aus der Differenz zwischen dem monatlichen Abo-Betrag und einer Monatskarte für die entsprechenden Preisstufen. Beim ABO Basis 9 Uhr, ABO Light 9 Uhr sowie beim ABO Senior bzw. ABO Senior Partner wird für jeden zur Verfügung gestellten Monat eine Nachberechnung in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

Die Nachberechnung entfällt bei Vorliegen folgender, wichtiger Gründe:

- Wechsel zum MDV-Jobticket,
- Wechsel zum Deutschlandticket-Jobticket
- Wegzug des berechtigten Abo-Nutzers aus dem Bediengebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
- Wegfall der für den berechtigten Abo-Nutzer wesentlichen Linien,
- Tod eines berechtigten Abo-Nutzers (Vorlage eines geeigneten Nachweises, z. B. einer Sterbeurkunde; nicht erforderliche Angaben können geschwärzt werden.),
- Tarifierhöhungen seitens des MDV. In diesem Fall hat der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Tarifierhöhung i.S.d. § 39 PBefG oder
- bei ermäßigten Abos: Wegfall der Ermäßigungsberechtigung

12.2 Kündigung durch die HAVAG

Die Kündigung eines Abo-Vertrags durch die HAVAG ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Abonnent fällige Forderungen nicht erfüllt,
- der Abonnent/der berechtigte Abo-Nutzer gegen die einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON verstößt oder
- die Ermäßigungsberechtigung des Abonnenten entfällt (abgelaufene Nachweise)

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Bei einer Kündigung wegen Nichterfüllung fälliger Forderungen, wird die Chipkarte gesperrt oder die Berechtigung für das digitale Ticket entzogen.

Die Kündigung bedarf der Textform.

13. Fälligkeit

Der Abonnent ist verpflichtet, den Abo-Betrag bis zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag.

Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von der HAVAG zu vertretenden Grund entstehen, hat der Abonnent zu tragen. Sie sind sofort fällig.

14. Rücklastschriften

Kommt es zu einer Rücklastschrift, die die HAVAG nicht zu vertreten hat, erfolgt automatisch spätestens zum vereinbarten Einzugstermin im Folgemonat durch die HAVAG ein erneuter Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Forderungen aus dem Abo-Vertrag, die Bankgebühr für die Rücklastschrift sowie ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 Euro.

Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält der Abonnent eine außerordentliche Kündigung (siehe Punkt 12.2) und eine Zahlungsaufforderung inklusive Zahlungsfrist, etwaige fällige Beträge auszugleichen.

Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist nicht bei der HAVAG ein, so wird die offene Forderung an ein Inkassobüro abgetreten.

Sollten gegenüber dem Kunden eine oder mehrere fällige offene Forderungen bestehen, hat die HAVAG das Recht, entsprechende (personenbezogene) Daten zur Prüfung einer erneuten Vertragsanbahnung zu verarbeiten. Wurden offene Forderungen aus einem Abo-Vertrag an einen Dritten abgetreten oder zur Einziehung übergeben, kann die HAVAG den Abschluss eines neuen Abonnements davon abhängig machen, dass offene Forderungen aus früheren Abo-Verträgen ausgeglichen sind. Näheres zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Forderungsmanagement, Forderungsabtretung und erneuter Vertragsanbahnung ergibt sich aus den Datenschutzhinweisen.

15. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung des Abos sind nicht möglich. § 10 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bleibt unberührt.

16. Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Abo-Vertrag durch den Abonnenten ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Abonnenten besteht nur, soweit seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder unbestritten ist.

17. Versandrisiko bei der Chipkarte

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Abonnent die Chipkarte nicht bis 3 Arbeitstage vor dem gewählten Vertragsbeginn, ist er verpflichtet, dies unverzüglich der HAVAG mitzuteilen. Kommt der Abonnent seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm die o. g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

18. Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Bestellung, dem Abschluss, der Nutzung, der Änderung, der Zahlung und der Beendigung eines Abos verarbeitet die HAVAG personenbezogene Daten. Informationen hierzu, insbesondere zu Verantwortlichem, Datenschutzbeauftragtem, Zwecken und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten, ergeben sich aus den Datenschutzhinweisen der HAVAG. Diese sind unter <https://www.havag.com/datenschutz> abrufbar.

19. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen sowie der Tarifbestimmungen sind gemäß § 39 PBefG allgemein verbindlich und werden Vertragsinhalt.

Im Übrigen ist die HAVAG auch zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Die HAVAG wird diese Änderungen nur aus triftigen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen durchführen (§ 315 BGB).

Die AGB sind jederzeit in der aktuellen Fassung auf der Homepage der HAVAG abrufbar.

20. Verbraucherstreitbeilegung

Die Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor der Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V. ist in den einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON § 16 Abs. 2 geregelt.

21. Schlussbestimmungen

21.1.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

21.2.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

21.3.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, soweit zulässig, Halle (Saale).